

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

### **1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2361 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben**

### **2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Wolfgang Schäuble, Hartmut Koschyk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2649 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35 und 87a)**

### **3. zu dem Antrag der Abgeordneten Clemens Binninger, Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/747 –**

**Mehr Sicherheit im Luftverkehr**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält die für einen Schutz des Luftverkehrs gegen Flugzeugentführungen, Sabotageakte und sonstige gefährliche Eingriffe erforderlichen Regelungen in einem eigenen Gesetz. Zu diesem Zweck werden die bisher im Luftverkehrsgesetz zersplitterten und mit fremden Regelungsmaterien verbundenen Bestimmungen zur Abwehr äußerer Gefahren für die Luftsicherheit zusammengefasst, komplizierte Zuständigkeitsabgrenzungen begründet und Regelungen an die Vorschriften der EU-Luftsicherheitsverordnung angepasst. Ferner wird der Einsatz der Streitkräfte in den Fällen, in denen die Polizeibehörden der Länder nicht über die personelle und technische Ausstattung zum Handeln verfügen, ausdrücklich geregelt.

Die Fraktion der CDU/CSU hält darüber hinaus eine Grundgesetzänderung für erforderlich, um im Falle terroristischer Bedrohungen auf Anforderung eines Landes die Streitkräfte zum Schutz ziviler Objekte einzusetzen.

Ferner fordern sie in einem Antrag weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Luftsicherheit.

## **B. Lösung**

1. **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2361 in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
2. **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2649 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU**
3. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/747 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU**

## **C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs und des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf den Drucksachen 15/2649 und 15/747.

## **D. Kosten**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Soweit Zuständigkeiten vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf das Bundesministerium des Innern übergehen, hat dies für den Bundeshaushalt keine Auswirkungen, da kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht.

Insgesamt dürften sich für die öffentlichen Haushalte sogar Einsparungen ergeben, die aus der verbesserten Sicherheitslage im Luftverkehr resultieren und mit der ungestörten Volkswirtschaft in Zusammenhang stehen.

## **E. Sonstige Kosten**

Die Durchführung von Personalkontrollen wird bei den Flugplatzbetreibern und Luftfahrtunternehmen zu finanziellem Mehraufwand führen, der jedoch unvermeidlich ist, weil die EU-Luftsicherheitsverordnung die Personalkontrollen zwingend vorschreibt. Würden staatliche Stellen die Personalkontrollen durchführen, müsste bei den Flugplatzbetreibern und Luftfahrtunternehmen eine Sonderabgabe erhoben werden, da in Anbetracht der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte eine Refinanzierung unabdingbar wäre.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Flugpreise könnten sich geringfügig erhöhen, wenn Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen die ihnen für die Durchführung von Personalkontrollen entstehenden Kosten auf die Flugtickets umlegen. In Anbetracht des erheblichen Konkurrenz- und Wettbewerbsdrucks im Bereich des Luftverkehrs bleibt jedoch abzuwarten, ob sich überhaupt Auswirkungen auf die Flugpreise ergeben.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2361 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2649 abzulehnen,
3. den Antrag auf Drucksache 15/747 abzulehnen.

Berlin, den 16. Juni 2004

### **Der Innenausschuss**

**Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**  
Vorsitzende

**Frank Hofmann (Volkach)**  
Berichterstatter

**Clemens Binninger**  
Berichterstatter

**Silke Stokar von Neuforn**  
Berichterstatterin

**Ernst Burgbacher**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben  
– Drucksache 15/2361 –  
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

#### Artikel 1

#### Artikel 1

#### Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

#### Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

*Abschnitt 1  
Allgemeines*

- § 1 Zweck
- § 2 Aufgaben

*Abschnitt 2  
Sicherheitsmaßnahmen*

- § 3 Allgemeine Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde
- § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 5 Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden
- § 6 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 8 Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber
- § 9 Sicherungsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen
- § 10 Zugangsberechtigung
- § 11 Verbotene Gegenstände
- § 12 Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Luftfahrzeugführers

*Abschnitt 3  
Unterstützung und Amtshilfe  
durch die Streitkräfte*

- § 13 Entscheidung der Bundesregierung
- § 14 Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis
- § 15 Sonstige Maßnahmen
- § 16 Schadensausgleich

*Abschnitt 4  
Zuständigkeit und Verfahren*

- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

*Abschnitt 5**Bußgeld- und Strafvorschriften*§ 19 *Bußgeldvorschriften*§ 20 *Strafvorschriften*§ 21 *Bußgeld- und Strafvorschriften zu § 12**Abschnitt 6**Schlussbestimmung*§ 22 *Grundrechtseinschränkungen***Artikel 2****Änderung des Luftverkehrsgesetzes****Artikel 3****Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes****Artikel 4****Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister****Artikel 5****Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung****Artikel 6****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Artikel 7****Inkrafttreten****Artikel 2**

unverändert

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5**

unverändert

**Artikel 6****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes****Artikel 7****Änderung der Luftverkehrszulassungsverordnung****Artikel 8****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Artikel 9****Inkrafttreten**

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)****Inhaltsübersicht****Abschnitt 1  
Allgemeines**

- § 1 **Zweck**
- § 2 **Aufgaben**

**Abschnitt 2  
Sicherheitsmaßnahmen**

- § 3 **Allgemeine Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde**
- § 4 **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- § 5 Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden
- § 6 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 8 Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber
- § 9 Sicherungsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen
- § 10 Zugangsberechtigung
- § 11 Verbotene Gegenstände
- § 12 Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Luftfahrzeugführers

**Abschnitt 3**  
Unterstützung und Amtshilfe  
durch die Streitkräfte

- § 13 Entscheidung der Bundesregierung
- § 14 Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis
- § 15 Sonstige Maßnahmen

**Abschnitt 4**  
Zuständigkeit und Verfahren

- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

**Abschnitt 5**  
Bußgeld- und Strafvorschriften

- § 18 Bußgeldvorschriften
- § 19 Strafvorschriften
- § 20 Bußgeld- und Strafvorschriften zu § 12

**Abschnitt 6**  
Schlussbestimmung

- § 21 Grundrechtseinschränkungen

Abschnitt 1  
Allgemeines

§ 1

**Zweck**

Dieses Gesetz dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen.

§ 2

**Aufgaben**

Die Luftsicherheitsbehörde hat die Aufgabe, Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne des § 1 abzuwehren. Sie nimmt insbesondere Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 vor, lässt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 2 Luftsicherheitspläne zu, ordnet Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber nach § 8 und der Luftfahrtunternehmen nach § 9 an und überwacht deren Einhaltung.

Abschnitt 1  
unverändert

## Entwurf

Abschnitt 2  
Sicherheitsmaßnahmen

## § 3

**Allgemeine Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde**

Die Luftsicherheitsbehörde trifft die notwendigen Maßnahmen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren, soweit nicht § 5 ihre Befugnisse besonders regelt.

## § 4

**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

## § 5

**Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden**

(1) Die Luftsicherheitsbehörde kann Personen, welche die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen. Sie kann Gegenstände durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen, die in diese Bereiche verbracht wurden oder werden sollen.

(2) Die Luftsicherheitsbehörde kann Fluggäste, Mitarbeiter der Flugplatzbetreiber, der Luftfahrtunternehmen und anderer Unternehmen sowie sonstige Personen, die nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, insbesondere anhalten und aus diesen Bereichen verweisen, wenn diese Personen

1. ihre Berechtigung zum Betreten nicht nachweisen,
2. eine Durchsuchung ihrer Person und mitgeführter Gegenstände oder deren Überprüfung in sonstiger geeigneter Weise durch die Luftsicherheitsbehörde nach den in § 11 Abs. 1 genannten Gegenständen ablehnen oder
3. in § 11 Abs. 1 genannte Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die bei der Durchsuchung oder Überprüfung festgestellt werden und die sich zu Angriffen auf Personen oder zur Beschädigung von Luftfahrzeugen eignen, nicht außerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches des Flugplatzes zurücklassen oder nicht dem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung übergeben.

(3) Die Luftsicherheitsbehörde kann Fracht, aufgegebenes Gepäck, Postsendungen und sonstige Gegenstände, die in die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzes verbracht wurden oder verbracht werden sollen, nach den

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 2  
Sicherheitsmaßnahmen

## § 3

unverändert

## § 4

unverändert

## § 5

**Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden**

(1) Die Luftsicherheitsbehörde kann Personen, welche die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen. Sie kann Gegenstände durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen, die in diese Bereiche verbracht wurden oder werden sollen. **Die Luftsicherheitsbehörde kann die Orte, an denen die Sicherheitskontrollen stattfinden, durch bewaffnete Polizeivollzugsbeamte schützen, die Sicherheitsbereiche des Flughafens bestreifen und gefährdete Flugzeuge durch bewaffnete Standposten sichern.**

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

in § 11 Abs. 1 genannten Gegenständen durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen. Bei Postsendungen findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese nur geöffnet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass sich darin Gegenstände befinden, deren Beförderung gegen § 11 Abs. 1 oder § 27 des Luftverkehrsgesetzes verstößt.

(4) Die Luftsicherheitsbehörde darf innerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und besichtigen, soweit dies zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlich ist. Außerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden dürfen diese Räume nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit *und* Ordnung betreten und besichtigt werden.

(5) Die Luftsicherheitsbehörde kann geeigneten Personen als Beliehenen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bei der Durchführung der *Sicherungsmaßnahmen* gemäß den Absätzen 1 bis 4 übertragen. Die *Bestellung* kann jederzeit widerrufen werden. Der Beliehene ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und der sonst geltenden Gesetze befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(6) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizeivollzugsbehörden bleiben unberührt.

## § 6

**Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten richtet sich nach den für die Luftsicherheitsbehörden geltenden Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Unbeschadet einer sich aus Absatz 1 ergebenden Übermittlungsbefugnis dürfen die Luftsicherheitsbehörden personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes übermitteln, wenn dies zur Abwehr unmittelbar drohender erheblicher Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere bei erfolgten oder drohenden terroristischen Angriffen, erforderlich ist.

## § 7

**Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes gewährt werden soll,
2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, das aufgrund seiner Tätigkeit Einfluss auf die Sicherheit des Luftver-

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die Luftsicherheitsbehörde darf innerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und besichtigen, soweit dies zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlich ist. Außerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden dürfen diese Räume nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit **oder** Ordnung betreten und besichtigt werden.

(5) Die Luftsicherheitsbehörde kann geeigneten Personen als Beliehenen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bei der Durchführung der **Sicherheitsmaßnahmen** gemäß den Absätzen 1 bis 4 übertragen. Die **Beleihung** kann jederzeit widerrufen werden. Der Beliehene ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und der sonst geltenden Gesetze befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(6) unverändert

## § 6

unverändert

## § 7

**Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes **eines Verkehrsflughafens im Sinne des § 8 oder eines Luftfahrtunternehmens im Sinne des § 9** gewährt werden soll,
2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, das aufgrund seiner Tätigkeit **unmittelbaren** Einfluss auf die Sicher-



## Entwurf

kehr hat; sofern sich die vorgenannten Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich,

3. Personen, die nach § 5 Abs. 5 als Beliehene eingesetzt oder nach § 31b Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes mit Aufgaben nach § 27c Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes beauftragt werden,
4. Luftfahrer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes) und Flugschüler sowie
5. Mitglieder von flugplatzansässigen Vereinen, Schülerpraktikanten oder *Sportfliegern*, denen nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes, gewährt werden soll.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen.

Der Betroffene ist bei Antragstellung über

1. die zuständige Luftsicherheitsbehörde,
2. den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,
3. die nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 4 *beteiligten* Stellen sowie
4. die Übermittlungsempfänger nach Absatz 7 Satz 2 und 3 zu unterrichten.

Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene

1. im Inland innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder
2. *der Betroffene* der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterliegt.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen, stellen,

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

heit des Luftverkehrs hat; sofern sich die vorgenannten Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich,

3. unverändert
4. Luftfahrer **im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5** des Luftverkehrsgesetzes und **entsprechende** Flugschüler sowie
5. Mitglieder von flugplatzansässigen Vereinen, Schülerpraktikanten oder **Führern von Luftfahrzeugen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes oder sonstige Berechtigte**, denen nicht nur gelegentlich Zugang zu **den**
  - a) nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes **eines Verkehrsflughafens im Sinne des § 8 oder**
  - b) **überlassenen Bereichen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2** gewährt werden soll.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen. **Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber.**

Der Betroffene ist bei Antragstellung über

1. unverändert
2. unverändert
3. die Stellen, **deren Beteiligung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 4 in Betracht kommt**, sowie
4. unverändert zu unterrichten.

Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene

1. unverändert
2. **dieser** der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterliegt.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde

1. unverändert
2. Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,

## Entwurf

3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

(4) Begründen die Auskünfte der in Absatz 3 Nr. 2 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

(5) Die Luftsicherheitsbehörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in Absatz 3 Nr. 2 oder Absatz 4 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über die Verpflichtung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(6) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, darf diesem kein Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes gewährt werden.

(7) Die Luftsicherheitsbehörde darf die nach den Absätzen 3 und 4 erhobenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verwenden. Sie unterrichtet den Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber, die Polizei- vollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung; dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, **soweit im Einzelfall erforderlich**, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
5. unverändert

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

(4) Begründen die Auskünfte der in Absatz 3 Nr. 2 **und 4** genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

(5) Die Luftsicherheitsbehörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in Absatz 3 Nr. 2 oder Absatz 4 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung **wegen** einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über die Verpflichtung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(6) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, darf diesem kein Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes gewährt werden (**Absatz 1 Nr. 1 und 5**) oder er darf seine **Tätigkeiten (Absatz 1 Nr. 2 und 3) nicht aufnehmen**.

(7) Die Luftsicherheitsbehörde darf die nach den Absätzen 3 und 4 erhobenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verwenden. Sie unterrichtet den Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber, **das Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie die beteiligten** Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung; dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

## Entwurf

(8) Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(9) Werden den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 4 beteiligten *Behörden* oder den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in Absatz 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die Luftsicherheitsbehörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle speichern. *Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen* zu diesem Zweck die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern. Die *im* Satz 1 genannten Behörden und Stellen unterrichten die Luftsicherheitsbehörde, zu welchen Betroffenen sie Daten gemäß Satz 2 und 3 speichern.

(10) Die Luftsicherheitsbehörde darf bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die durch Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden, mitwirken. Hierzu darf sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit sowie das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung des Betroffenen übermitteln. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn bei der empfangenden Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Die empfangende Stelle ist darauf zu verweisen, dass die übermittelten Daten nur für den Zweck verwendet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(11) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von den Luftsicherheitsbehörden
  - a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine Tätigkeit nach Absatz 1 aufnimmt,
  - b) nach Ablauf von drei Jahren nachdem der Betroffene aus einer Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeschieden ist, es sei denn, er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach Absatz 1 aufgenommen,
2. von den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 4 beteiligten Behörden und den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen
  - a) im Fall der nach Absatz 9 Satz 2 und 3 gespeicherten Daten unverzüglich nach der nach Nummer 1 erfolgten Löschung; hierzu unterrichten die Luftsicherheitsbehörden die beteiligten Stellen über die Löschung,
  - b) im Übrigen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(8) unverändert

(9) Werden den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 beteiligten **Bundesbehörden** oder den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in Absatz 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die Luftsicherheitsbehörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle speichern. **Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf** zu diesem Zweck die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern. Die **in** Satz 1 genannten Behörden und Stellen unterrichten die Luftsicherheitsbehörde, zu welchen Betroffenen sie Daten gemäß Satz 2 und 3 speichern.

(10) unverändert

(11) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von den Luftsicherheitsbehörden
  - a) unverändert
  - b) nach Ablauf von drei Jahren, nachdem der Betroffene aus einer Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeschieden ist, es sei denn, er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach Absatz 1 aufgenommen,
2. von den nach Absatz 3 und 4 beteiligten **Bundesbehörden** und den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen
  - a) unverändert
  - b) unverändert

Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte

## Entwurf

Daten dürfen *nur mit* Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

## § 8

**Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber**

(1) Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist zum Schutz des Flughafensbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet

1. Flughafenanlagen, Bauwerke, Räume und Einrichtungen so zu erstellen und zu gestalten, dass die erforderliche bauliche und technische Sicherung und die sachgerechte Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen und die Kontrolle der nicht allgemein zugänglichen Bereiche ermöglicht werden sowie die dafür erforderlichen Flächen bereitzustellen und zu unterhalten; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Geräte zur Überprüfung von Fluggästen und von diesen mitgeführten Gegenständen sowie Einrichtungen und Geräte zur Überprüfung von Post, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern auf die in § 11 Abs. 1 genannten Gegenstände mittels technischer Verfahren;
2. Post, aufgegebenes Gepäck, Fracht und Versorgungsgüter zur Durchführung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 sicher zu transportieren und zu lagern; dies schließt den Transport zu und zwischen einer mehrstufigen Kontrollanlage ein;
3. bei Durchsuchungen des aufgegebenen Gepäcks nach § 5 Abs. 3 den Fluggast herbeizuholen oder bei Durchsuchungen in Abwesenheit des Fluggastes die Schlösser der Gepäckstücke zu öffnen;
4. nicht allgemein zugängliche Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten;
5. eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter anderer auf dem Flugplatz tätiger Unternehmen und andere Personen vor dem Zugang zu den sensiblen Teilen der *sicherheitsempfindlichen* Bereiche zu durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen; von diesen mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge zu durchsuchen, zu durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen;
6. Sicherheitspersonal für seine Aufgaben zu schulen und alle übrigen Mitarbeiter einem Sicherheitsschulungsprogramm zu unterziehen;
7. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, auf Sicherheitspositionen zu verbringen, soweit hierzu nicht das Luftfahrtunternehmen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichtet ist, und die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung der Luftfahrzeuge durchzuführen;
8. soweit erforderlich, an der Überprüfung nach § 7 mitzuwirken.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Daten dürfen **ohne** Einwilligung des Betroffenen **nur** verwendet werden, **soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.**

## § 8

**Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber**

(1) Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist zum Schutz des Flughafensbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter anderer auf dem Flugplatz tätiger Unternehmen und andere Personen vor dem Zugang zu den sensiblen Teilen der **nicht allgemein zugänglichen** Bereiche zu durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen **sowie** von diesen mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge zu durchsuchen, zu durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen; **dies gilt auch für auf andere Weise in diese Bereiche eingeführte Waren und Versorgungsgüter;**
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

## Entwurf

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmer in einem Luftsicherheitsplan im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) darzustellen, welcher der Luftsicherheitsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Die Luftsicherheitsbehörde kann den Betreiber eines sonstigen Flugplatzes zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 verpflichten, soweit dies zur Sicherung des Flugbetriebs erforderlich ist.

(3) Für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen nach den Absätzen 1 und 2, die der für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt worden sind, kann der Verpflichtete die Vergütung seiner Selbstkosten verlangen. Im Übrigen trägt der Verpflichtete die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Zur Feststellung der Selbstkosten im Sinne dieses Gesetzes finden die Vorschriften des Preisrechts bei öffentlichen Aufträgen entsprechende Anwendung. Unterschreitet der Marktpreis die Selbstkosten, ist der Marktpreis maßgeblich.

## § 9

**Sicherungsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen**

(1) Ein Luftfahrtunternehmen, das Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreibt, ist zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet

1. Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern durchzuführen;
2. die ihm auf einem Verkehrsflughafen überlassenen nicht allgemein zugänglichen Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; soweit Betriebsgebäude, Frachtanlagen und sonstige Betriebseinrichtungen von dem Luftfahrtunternehmen selbst oder in seinem Auftrag errichtet oder von ihm selbst betrieben werden, gilt § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 entsprechend;
3. Sicherheitspersonal für seine Aufgaben zu schulen und die Flugbesatzungen und das Bodenpersonal einem Sicherheitsschulungsprogramm zu unterziehen;
4. seine auf einem Verkehrsflughafen abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, dass weder unberechtigte Personen Zutritt haben, noch verdächtige Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können;
5. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, auf eine Sicherheitsposition zu verbringen oder bei einer Verbringung

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmer in einem Luftsicherheitsplan im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) darzustellen, welcher der Luftsicherheitsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 9

**Sicherungsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen**

(1) Ein Luftfahrtunternehmen, das Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreibt, ist zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. seine auf einem Verkehrsflughafen abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, dass weder unberechtigte Personen Zutritt haben noch verdächtige Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können;
5. unverändert

## Entwurf

durch den Flugplatzbetreiber gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 mitzuwirken;

6. soweit erforderlich, an der Überprüfung nach § 7 mitzuwirken.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmen in einem Luftsicherheitsplan im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) darzustellen, welcher der Luftsicherheitsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist; die Luftsicherheitsbehörde kann Ausnahmen von der Vorlagepflicht zulassen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt

1. für Luftfahrtunternehmen, die eine Genehmigung nach § 20 des Luftverkehrsgesetzes besitzen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn und soweit die jeweils örtlich geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen;
2. für Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sofern sie Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland benutzen.

(3) Die Luftsicherheitsbehörde kann ein Luftfahrtunternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 auch auf sonstigen Flugplätzen verpflichten, soweit dies zur Sicherung des Betriebs des Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

(4) Ein anderer als der in Absatz 1 bezeichnete Halter von Luftfahrzeugen kann von der Luftsicherheitsbehörde zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet werden, soweit dies zur Sicherung des Flugbetriebs erforderlich ist.

## § 10

**Zugangsberechtigung**

Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 6 wird dem Betroffenen zum Nachweis der Zugangsberechtigung ein Ausweis ausgestellt. Der Ausweisinhaber ist verpflichtet den Ausweis in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen offen sichtbar zu tragen und ihn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder auf Verlangen zurückzugeben. Der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen. Sein Verlust ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen ohne Berechtigung ist verboten.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. unverändert

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmen in einem Luftsicherheitsplan im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) darzustellen, welcher der Luftsicherheitsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist; die Luftsicherheitsbehörde kann Ausnahmen von der Vorlagepflicht zulassen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 10

**Zugangsberechtigung**

**Die Luftsicherheitsbehörde entscheidet, welchen Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen erteilt werden darf oder bei Wegfall der Voraussetzungen zu entziehen ist.** Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 kann dem Betroffenen zum Nachweis der Zugangsberechtigung ein Ausweis **durch den Unternehmer nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1** ausgestellt werden. Der Ausweisinhaber ist verpflichtet den Ausweis in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen offen sichtbar zu tragen und ihn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder auf Verlangen zurückzugeben. Der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen. Sein Verlust ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen ohne Berechtigung ist verboten.

## Entwurf

## § 11

**Verbotene Gegenstände**

(1) Das Mitführen im Handgepäck oder Ansiehtragen von

1. Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Sprüngeräten, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können,
2. Sprengstoffen, Munition, Zündkapseln, brennbaren Flüssigkeiten, ätzenden oder giftigen Stoffen, Gasen in Behältern sowie sonstigen Stoffen, die allein oder zusammen mit anderen Gegenständen eine Explosion oder einen Brand verursachen können,
3. Gegenständen, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken,
4. sonstigen in der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) genannten Gegenständen

in Luftfahrzeugen und in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen ist verboten.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 geregelten Fällen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt. Die Erlaubnis kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

(3) § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

## § 12

**Aufgaben und Befugnisse  
des verantwortlichen Luftfahrzeugführers**

(1) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat als Beliehener für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord des im Flug befindlichen Luftfahrzeuges zu sorgen. Er ist nach Maßgabe von Absatz 2 und der sonst geltenden Gesetze befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer darf die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für Personen an Bord des Luftfahrzeuges oder für das Luftfahrzeug selbst abzuwehren. Dabei hat er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4) zu wahren. Insbesondere darf der Luftfahrzeugführer

1. die Identität einer Person feststellen,
2. Gegenstände sicherstellen,
3. eine Person oder Sachen durchsuchen,
4. eine Person fesseln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person den Luftfahrzeugführer oder Dritte angreifen oder Sachen beschädigen wird.

(3) Zur Durchsetzung der Maßnahmen darf der Luftfahrzeugführer Zwangsmittel anwenden. Die Anwendung körperlicher Gewalt ist nur zulässig, wenn andere Zwangsmittel

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 11

**Verbotene Gegenstände**

(1) unverändert

(2) Das Bundesministerium des Innern kann **allgemein** oder im Einzelfall Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 geregelten Fällen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt. Die Erlaubnis kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

(3) unverändert

## § 12

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

nicht in Betracht kommen, keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind. Der Gebrauch von Schusswaffen ist Polizeivollzugsbeamten, insbesondere denjenigen des Bundesgrenzschutzes nach § 4a des Bundesgrenzschutzgesetzes vorbehalten.

(4) Alle an Bord befindlichen Personen haben den Anordnungen des Luftfahrzeugführers oder seiner Beauftragten nach Absatz 2 Folge zu leisten.

(5) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat den Schaden zu ersetzen, welcher der Bundesrepublik Deutschland durch rechtswidrige und vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten bei Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 entsteht. Wird der Flug von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt, hat dieses den Schaden zu ersetzen, welcher der Bundesrepublik Deutschland durch eine rechtswidrige und schuldhaftige Verletzung der Pflichten des verantwortlichen Luftfahrzeugführers oder seiner Beauftragten bei Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 entsteht.

Abschnitt 3  
Unterstützung und Amtshilfe  
durch die Streitkräfte

## § 13

**Entscheidung der Bundesregierung**

(1) Liegen auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen vor, die im Rahmen der Gefahrenabwehr die Annahme begründen, dass ein besonders schwerer Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Grundgesetzes bevorsteht, können die Streitkräfte, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum zur Verhinderung dieses Unglücksfalles eingesetzt werden.

(2) Die Entscheidung über einen Einsatz nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes trifft auf Anforderung des betroffenen Landes der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnete Mitglied der Bundesregierung im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern. Ist sofortiges Handeln geboten, ist das Bundesministerium des Innern unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Entscheidung über einen Einsatz nach Artikel 35 Abs. 3 des Grundgesetzes trifft die Bundesregierung im Benehmen mit den betroffenen Ländern. Ist eine rechtzeitige Entscheidung der Bundesregierung nicht möglich, so entscheidet der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnete Mitglied der Bundesregierung im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern. Die Entscheidung der Bundesregierung ist unverzüglich herbeizuführen. Ist sofortiges Handeln geboten, sind die betroffenen Länder und das Bundesministerium des Innern unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Nähere wird zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Unterstützung durch die Streitkräfte richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Abschnitt 3  
Unterstützung und Amtshilfe  
durch die Streitkräfte

## § 13

## unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 14

## § 14

**Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis**

unverändert

(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.

(2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.

(4) Die Maßnahme nach Absatz 3 kann nur der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnigte Mitglied der Bundesregierung anordnen. Im Übrigen kann der Bundesminister der Verteidigung den Inspekteur der Luftwaffe generell ermächtigen, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.

## § 15

## § 15

**Sonstige Maßnahmen**

unverändert

(1) Die Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 3 dürfen erst nach Überprüfung sowie erfolglosen Versuchen zur Warnung und Umleitung getroffen werden. Zu diesem Zweck können die Streitkräfte auf Ersuchen der für die Flugsicherung zuständigen Stelle im Luftraum Luftfahrzeuge überprüfen, umleiten oder warnen. Ein generelles Ersuchen ist zulässig. Die Voraussetzungen für ein Tätigwerden werden in diesem Fall durch vorherige Vereinbarung festgelegt.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Inspekteur der Luftwaffe generell ermächtigen, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen. Der Inspekteur der Luftwaffe hat den Bundesminister der Verteidigung unverzüglich über Situationen zu informieren, die zu Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 3 führen könnten.

(3) Die sonstigen Vorschriften und Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt.

## § 16

## § 16

**Schadensausgleich**

entfällt

*Wegen des Ausgleichs von Schäden, die durch den Einsatz der Streitkräfte entstanden sind, sind die §§ 51 bis 56 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Weitergehende Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche bleiben unberührt.*

## Entwurf

Abschnitt 4  
Zuständigkeit und Verfahren

## § 17

**Zuständigkeiten**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden für die Aufgaben nach § 2 erstreckt sich auf das Flugplatzgelände. Die Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und 4 und die Überprüfungen der Verfahren zum sicheren Umgang der Unternehmen mit Fracht, Post und Versorgungsgütern kann die Luftsicherheitsbehörde auch außerhalb des Flugplatzgeländes vornehmen.

(2) Die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) werden von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, soweit in Absatz 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Zulassung von Luftsicherheitsplänen gemäß § 9 wird durch das Luftfahrtbundesamt in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Im Übrigen können die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach diesem Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, wenn dies zur Gewährleistung der bundeseinheitlichen Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 2 werden die Aufgaben von der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Bundesbehörde wahrgenommen; das Bundesministerium des Innern macht die Übernahme von Aufgaben sowie die zuständigen Bundesbehörden im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die Wahrnehmung der Bundesaufsicht gemäß Absatz 2 erfolgt durch das Bundesministerium des Innern. Maßnahmen, die sich auf betriebliche Belange des Flugplatzbetreibers oder des Luftfahrtunternehmens auswirken, werden vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angeordnet.

## § 18

**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7, insbesondere

1. die Frist für eine Wiederholung der Überprüfung sowie
2. die Einzelheiten der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten.

(2) Das Bundesministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Si-

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 4  
Zuständigkeit und Verfahren

## § 16

**Zuständigkeiten**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Zulassung von Luftsicherheitsplänen gemäß § 9 **Abs. 1 einschließlich der Überwachung der darin dargestellten Sicherungsmaßnahmen** wird durch das Luftfahrtbundesamt in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Im Übrigen können die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach diesem Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, wenn dies zur Gewährleistung der bundeseinheitlichen Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 2 werden die Aufgaben von der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Bundesbehörde wahrgenommen; das Bundesministerium des Innern macht die Übernahme von Aufgaben sowie die zuständigen Bundesbehörden im Bundesanzeiger bekannt.

(4) unverändert

## § 17

**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) unverändert

(2) Das Bundesministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Si-

## Entwurf

cherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) notwendige Rechtsverordnung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen, insbesondere die Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen sowie deren Reisegepäck oder deren Überprüfung in sonstiger geeigneter Weise *einschließlich des bewaffneten Schutzes der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche gemäß dem Rahmenplan Luftsicherheit und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen*. Die Rechtsverordnung bestimmt die gebührenpflichtigen Tatbestände und kann dafür feste Sätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen *kann* daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden. Sie kann eine Auskunftspflicht der Kostenschuldner über die Zahl der betroffenen Fluggäste sowie über Art und Umfang der beförderten Gegenstände enthalten; Auskünfte an den Betroffenen über die zu seiner Person in Luftfahrtdateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind unentgeltlich.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

cherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) notwendige Rechtsverordnung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen, insbesondere die Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen sowie deren Reisegepäck oder deren Überprüfung in sonstiger geeigneter Weise. Die Rechtsverordnung bestimmt die gebührenpflichtigen Tatbestände und kann dafür feste Sätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen **können** daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden. Sie kann eine Auskunftspflicht der Kostenschuldner über die Zahl der betroffenen Fluggäste sowie über Art und Umfang der beförderten Gegenstände enthalten; Auskünfte an den Betroffenen über die zu seiner Person in Luftfahrtdateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind unentgeltlich.

**(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 8 und 9 zu erlassen. In den Rechtsverordnungen können insbesondere Einzelheiten zu den baulichen und technischen Sicherungen, zu den Durchsuchungen von Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, zu Schulungsmaßnahmen für das Personal und über den Inhalt der Luftsicherheitspläne festgelegt werden. Es kann ferner bestimmt werden, dass das Bundesministerium des Innern von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten.**

Abschnitt 5  
Bußgeld- und Strafvorschriften

## § 19

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 nicht wahrheitsgemäße Angaben macht,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 den Luftsicherheitsplan zur Zulassung nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 oder § 9 Abs. 1 Satz 5 die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen nicht durchführt,

Abschnitt 5  
Bußgeld- und Strafvorschriften

## § 18

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

4. entgegen § 10 Satz 2 bis 4 den Ausweis in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen nicht offen sichtbar trägt, ihn einem Dritten überlässt, ihn der Ausgabestelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder der Ausgabestelle den Verlust des Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 10 Satz 5 sich oder einem Dritten unberechtigten Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen verschafft oder
6. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder § 9 Abs. 1 Satz 3 oder 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Luftsicherheitsbehörde.

## § 20

**Strafvorschriften**

(1) Wer entgegen § 11 Abs. 1 die dort bezeichneten Gegenstände in Luftfahrzeugen oder in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen im Handgepäck mit sich führt oder an sich trägt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

## § 21

**Bußgeld- und Strafvorschriften zu § 12**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 Abs. 4 als an Bord befindliche Person den Anordnungen des Luftfahrzeugführers oder seiner Beauftragten nicht Folge leistet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dabei mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

6. einer vollziehbaren **Anordnung oder** Auflage nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) unverändert

## § 19

unverändert

## § 20

unverändert

## Entwurf

Abschnitt 6  
Schlussbestimmung

## § 22

**Grundrechtseinschränkungen**

Die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) *und* das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Artikel 2****Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3355), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden folgende Wörter angefügt:  
„und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes bestehen.“
2. § 19b wird aufgehoben.
3. § 20a wird aufgehoben.
4. In § 20b Satz 3 wird die Angabe „§ 20a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
5. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) § 11 Abs. 1 und 2 des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt.“
6. § 27c wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 1a werden nach dem Wort „Flugplätzen“ die Wörter „einschließlich der Überprüfung, Warnung und Umleitung von Luftfahrzeugen im Luftraum“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) § 15 des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt.“
7. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Gefahren“ das Wort „betriebsbedingte“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 29c wird aufgehoben.
9. § 29d wird aufgehoben.
10. § 31 Abs. 2 Nr. 19 wird aufgehoben.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 6  
Schlussbestimmung

## § 21

**Grundrechtseinschränkungen**

Die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) **und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes)** werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Artikel 2****Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3355), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Gefahren“ das Wort „betriebsbedingten“ eingefügt.
  - b) unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) **In Nummer 18 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.**
  - b) **Nummer 19 wird aufgehoben.**

## Entwurf

11. § 32 Abs. 1 Nr. 13 Satz 7, Abs. 2a und 2b wird aufgehoben.
12. § 58 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Nummern 4a bis 4e aufgehoben.
  - In Absatz 1 Nr. 11 werden nach der Angabe „27 Abs. 1 oder 2“ die Angabe „oder Abs. 4 Satz 2“ und nach der Angabe „24 Abs. 1,“ die Angabe „einer Zulassung nach § 19b Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder 20a Abs. 1 Satz 3 oder 4“ gestrichen.
  - In Absatz 2 werden die Angaben „4c bis 4f“ und „bis 4b“ gestrichen.
13. § 60 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben.
14. § 69 wird aufgehoben.

## Artikel 3

## Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 365), wird wie folgt geändert:

1. § 4 (*Luftsicherheit*) wird wie folgt gefasst:

„Dem Bundesgrenzschutz obliegt der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs gemäß § 5 des Luftsicherheitsgesetzes, soweit diese Aufgaben nach § 17 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden.“

- In § 4a Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 1 *LuftVG*“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 29c und 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- In § 62 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. Halbsatz des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 4

Änderung des Gesetzes  
über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I 3390), wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 13 Satz 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - Absatz 1 Nr. 13 Satz 7 und Absatz 2a und 2b werden aufgehoben.
12. § 58 wird wie folgt geändert:
- unverändert
  - In Absatz 1 Nr. 11 werden nach der Angabe „27 Abs. 1 oder 2“ die Angabe „oder Abs. 4 Satz 2“ und nach der Angabe „24 Abs. 1“ die Angabe „einer Zulassung nach § 19b Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder 20a Abs. 1 Satz 3 oder 4“ gestrichen.
  - unverändert
13. unverändert
14. unverändert

## Artikel 3

## Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 365), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

## „§ 4

## Luftsicherheit

Dem Bundesgrenzschutz obliegt der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs gemäß § 5 des Luftsicherheitsgesetzes, soweit diese Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Luftsicherheitsgesetzes in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden.“

- In § 4a Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 1 **des Luftverkehrsgesetzes**“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- unverändert
- In § 62 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz **des Luftverkehrsgesetzes**“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **zweiter** Halbsatz des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 4

Änderung des Gesetzes  
über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I 3390), wird wie folgt geändert:

## Entwurf

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 15 die Wörter „Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „Luftsicherheitsbehörden *der Länder* im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 15 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 3 jeweils die Wörter „Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „Luftsicherheitsbehörden *der Länder* im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 5

**Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 21 werden die Wörter „§ 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In der Anlage wird im Abschnitt I, in den laufenden Nummern 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24a, jeweils in Spalte D die Wörter „Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Luftsicherheitsbehörden *der Länder* im Sinne des § 7 Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 15 die Wörter „Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 15 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 3 jeweils die Wörter „Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 5

**Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In der Anlage wird im Abschnitt I, in den laufenden Nummern 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24a, jeweils in Spalte D die Wörter „Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Luftsicherheitsbehörden im Sinne des § 7 Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 6

**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834), wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 wird das Wort „Luftfahrtbehörden“ durch das Wort „Luftsicherheitsbehörden“ und die Angabe „§ 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 7

**Änderung der Luftverkehrszulassungsverordnung**

Die Luftverkehrszulassungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3093) wird wie folgt geändert:

§ 77 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Artikel 6**

**Artikel 8**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der AZRG-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 7**

**Artikel 9**

**Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Bericht der Abgeordneten Frank Hofmann (Volkach), Clemens Binninger, Silke Stokar von Neuforn und Ernst Burgbacher

### I. Verfahren

#### 1. Allgemein

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 15/2361** wurde in der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2004 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 15/2649** wurde in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2004 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 15/747** wurde in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2003 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

##### a) Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2361

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 40. Sitzung am 26. Mai 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 36. Sitzung am 5. Mai 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 46. Sitzung am 5. Mai 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 41. Sitzung am 5. Mai 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

##### b) Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/2649

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 36. Sitzung am 5. Mai 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

##### c) Zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/747

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 23. Sitzung am 24. September 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 25. Sitzung am 24. September 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 59. Sitzung am 5. Mai 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 17. Sitzung am 24. September 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 22. Sitzung am 24. September 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags empfohlen.

#### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 29. Sitzung am 11. Februar 2004 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Luftsicherheitsgesetz durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 35. Sitzung am 26. April 2004 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Manfred Baldus  
Universität Erfurt

Prof. Dr. Volker Epping  
Universität Hannover

Prof. Dr. Jörn Ipsen  
Universität Osnabrück

Generalleutnant Heinz Marzi  
Stellvertreter des Inspektors der Luftwaffe  
Bundesministerium der Verteidigung

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch  
Universität Tübingen

Prof. Dr. Rupert Scholz  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Peter J. Tettinger  
Universität Köln

Prof. Dr. Gerhard Robbers  
Universität Trier

Dr. Horst Bittlinger  
Deutsche Lufthansa AG

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 35. Sitzung des Innenausschusses vom 26. April 2004 hingewiesen (Protokoll 15/35).

Der Innenausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 16. Juni 2004 die Vorlagen abschließend beraten.

- a. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 15/2361** in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)118 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)118 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Darüber hinaus wurde der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)123 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag hatte einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Zu § 17 Abs. 3*

*Es wird folgender neuer Satz in § 17 Abs. 3 des Gesetzentwurfs eingefügt:*

*„Ist die Ausführung von Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden und insbesondere die Verteilung dieser Aufgaben auf Bundes- und Landesbehörden durch Verwaltungsabkommen zwischen Bundesregierung und Landesregierung geregelt, bedürfen hiervon abweichende Entscheidungen des Bundesministeriums des Innern der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden.“*

*Begründung*

*Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 19 LuftVG kann der Bund auf Antrag eines Landes den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs in bundeseigener Verwaltung*

*ausführen. Nach der beabsichtigten Neuregelung wäre für die Übernahme in bundeseigene Verwaltung künftig lediglich die einseitige Rücknahmeerklärung des Bundes gegenüber einem Land erforderlich; dies würde auch für die Aufgaben der Aufsichtsbehörden gelten.*

*Eine Rückübertragung von Zuständigkeiten kann im Interesse der Länder aber nur ausschließlich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land erfolgen. Andererseits entstehen für die Länder unübersehbare Organisations- und Finanzierungsrisiken. Sicherheitsdefizite ergeben sich nicht, da der Bund durch die ihm zu Gebote stehende Aufsichtsbefugnis alle erforderlichen Maßnahmen durchsetzen kann.*

- b. Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 15/2649** wurde vom Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.
- c. Der Antrag auf **Drucksache 15/747** wurde vom Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

## II. Zur Begründung

1. Soweit der Innenausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Bundestagsdrucksache 15/2361 Bezug genommen.
2. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)118 beschlossenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

### Zur Eingangsformel

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der Zustimmungsfreiheit des Gesetzes.

### Zu Artikel 1 (Luftsicherheitsgesetz LuftSiG)

#### Zu § 5

##### Zu Absatz 1

Diese Tätigkeiten werden nunmehr ausdrücklich den Luftsicherheitsbehörden zugewiesen. Diese Klarstellung ist durch die Entscheidung des BVerwG vom 18. März 2004 (3 C 24.03) zur Luftsicherheitsgebühr II erforderlich geworden.

##### Zu Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung; die behördlichen Maßnahmen sind Sicherheitsmaßnahmen; die Maßnahmen der Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen werden als Sicherungsmaßnahmen bezeichnet.

##### Zu Absatz 5 Satz 2

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 4 (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 26).

#### Zu § 7

##### Zu Absatz 1 Satz Nr. 1

Kleinere Flugplätze sollen von der Vorschrift nicht erfasst werden.

**Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 5 (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 26).

**Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 4**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 6 in der Form des Vorschlags der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 26 und S. 35).

**Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 5**

Der Begriff „Sportflieger“ wird durch den Bezug auf § 1 Abs. 2 LuftVG ersetzt. Insofern wird der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 7 gefolgt (Bundestagsdrucksache 2361, S. 27). Der vorher weite Bezug auf die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzgeländes wird durch die neue Formulierung in den Nummern 2 und 3 auf diese Bereiche der Verkehrsflughäfen beschränkt und gleichzeitig klargestellt, dass auch die den Luftfahrtunternehmen überlassenen Bereiche eingeschlossen sein sollen.

**Zu Absatz 2 Satz 2 (neu)**

Die Kostenregelung soll für Arbeitnehmer, obwohl sie nunmehr Antragsteller sind, unverändert bleiben.

**Zu Absatz 2 Satz 3 (neu) Nr. 3**

Redaktionelle Anpassung, da nicht alle der genannten Stellen regelmäßig beteiligt werden müssen.

**Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 4**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 11 (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 28).

**Zu Absatz 4**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 14 (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 29).

**Zu Absatz 6**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 17 (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 2).

**Zu Absatz 7 Satz 2**

Die Änderung dient der teilweisen Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 19 in der Form des Vorschlags der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 30 und S. 37).

**Zu Absatz 9 Satz 1**

Das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde für das Ausländerzentralregister (AZR) soll nicht nachberichtspflichtig sein. Darüber hinaus erfolgt eine Beschränkung der Nachberichtspflicht auf die Bundesbehörden, um die Zustimmungsfreiheit des Gesetzes herzustellen.

**Zu Absatz 9 Satz 3**

Beschränkung der Regelung auf das Bundesamt für Verfassungsschutz.

**Zu Absatz 11 Satz 1 Nr. 2 vor Buchstabe a**

Die Änderung dient der Klarstellung entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates Nummer 25 (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 31 und S. 37) und der Zustimmungsfreiheit des Gesetzentwurfs.

**Zu Absatz 11 Satz 3**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 26 (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 31).

**Zu § 8****Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 5**

Waren und Versorgungsgüter sollen auch der Kontrolle nach dieser Vorschrift unterliegen, wenn sie in diese Bereiche verbracht werden, ohne von Personen mitgeführt zu werden.

**Zu § 10****Zu Satz 1 (neu)**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 30 in der Form des Vorschlags der Bundesregierung in der Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 31 und S. 38).

**Zu Satz 2 (neu)**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 31 in der Form des Vorschlags der Bundesregierung in der Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 31 und S. 38).

**Zu § 11****Zu Absatz 2 Satz 1**

Für Personengruppen wie Polizeivollzugsbeamte oder sog. Vogelverbrämer (zur Jagdausübung auf dem Flugplatzgelände) sollen nicht jeweils Einzelerlaubnisse erteilt werden müssen.

**Zu § 16 (alt)**

Die Streichung des ursprünglich vorgesehenen Schadensausgleichs ist geboten, um die Zustimmungsfreiheit des Gesetzes herzustellen.

**Zu § 16 (neu)****Zu Absatz 3 Satz 1**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 35 in der Form des Vorschlags der Bundesregierung in der Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 32 und S. 38) mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung.

**Zu § 17 (neu)****Zu Absatz 2 Satz 1**

Diese Änderung ist durch die Entscheidung des BVerwG vom 18. März 2004 (3 C 24.03) zur Luftsicherheitsgebühr II erforderlich geworden.

**Zu Absatz 3 (neu)**

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass der schon jetzt bestehenden Luftsicherheitsverordnung wurde versehentlich nicht aus § 32 Abs. 2a LuftVG übernommen. Dies wird nunmehr mit einer Präzisierung nachgeholt.

**Zu § 21 (neu)**

Die Änderung dient der Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 39 (Bundestagsdrucksache 15/2361, S. 34).

Die übrigen Änderungen ergeben sich als redaktionelle Folgeänderungen oder Anpassungen.

3. Die **Fraktion der CDU/CSU** sieht den Gesetzentwurf der Bundesregierung als nicht hinreichend an. In der Sachverständigenanhörung sei deutlich geworden, dass man ohne Grundgesetzänderung, zumindest ohne eine Klarstellung, nicht auskomme. Eine Verfassungsänderung, wie sie im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU gefordert werde, habe zudem den Vorteil, dass nicht für jedes denkbare Bedrohungsszenario ein eigenes Gesetz geschaffen werden müsse. Eine einheitliche Regelung für die Fälle des Einsatzes der Bundeswehr, in denen Polizei und Bundesgrenzschutz nicht mehr handeln könnten, bilde eine stabile verfassungsrechtliche Grundlage. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der das Ziel verfolge, Zustimmungsfreiheit um jeden Preis zu erzielen, würden zudem nicht hinnehmbare Sicherheitslücken in Kauf genommen. Nach dem ursprünglichen Entwurf seien weitaus mehr Behörden verpflichtet gewesen, nachträgliche Erkenntnisse mitzuteilen. Auch die Möglichkeit für die Landesverfassungsschutzbehörden, diese Daten in gemeinsamen Dateien zu speichern, entfalle. Mit ihrem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(4)123 bezwecke die Fraktion der CDU/CSU, dass funktionierende Modelle der Kontrollen an Flughäfen nicht einseitig geändert werden könnten und auch Lohndumping verhindert werde. Auch die Eile, mit der der Gesetzentwurf abschließend beraten werden solle, trage der Problemlage nicht hinreichend Rechnung. Zudem sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen entgegen den internen Ausschussregelungen verspätet vorgelegt worden.

Die **Fraktion der FDP** unterstützt das Anliegen, die Sicherheit im Luftverkehr zu optimieren. Die vorliegenden Gesetzentwürfe seien jedoch unnötig. Der Abschuss eines Flugzeuges zur Abwehr von Gefahren für Menschenleben stelle ein unauflösbares moralisches Dilemma dar. Die allgemeinen Grundsätze des Rechtssystems, insbesondere Artikel 35 GG, seien ausreichend, um den Abschuss eines Flugzeuges im Ausnahmefall zu ermögli-

chen. Die Regelung des § 14 Abs. 3 LuftSiG-E der Bundesregierung gebe nur den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wieder, der ohnehin gelte, weshalb es sich hierbei um keine Eingrenzung des Ermessens handele. Eine gesetzliche Regelung könne jedoch dazu führen, die Einsatzschwelle herabzusetzen. Die Kostenregelungen seien zudem zu kritisieren. Ein eventueller terroristischer Anschlag gelte nicht der Flughafengesellschaft, sondern dem Staat insgesamt; es gehe auch um die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und damit um das öffentliche Interesse.

Die beabsichtigten Kostenregelungen würden Wettbewerbsnachteile für deutsche Fluggesellschaften verursachen. Die Bundesregierung sei zumindest aufgefordert, auf eine EU-weite Kostentragungsregelung hinzuwirken. Die Kritik der Fraktion der CDU/CSU am Beratungsverfahren teile man.

Die **Koalitionsfraktionen** betonen, Kernanliegen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sei die Sicherung vor Angriffen auf den Luftverkehr. Die Bedrohungssituation sei seit dem 11. September 2001 Realität. Im Gesetzentwurf gehe es darum, die Luftsicherheit „aus einer Hand“ zu gewährleisten und zu optimieren, indem bisher zersplitterte Regelungen zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammengefasst würden. Die Prävention werde durch eine Vielzahl von Regelungen gestärkt. Der Abschuss eines Flugzeuges werde unter eng begrenzten Voraussetzungen erlaubt. Für die Amtshilfe der Bundeswehr sei Artikel 35 GG eine ausreichende Rechtsgrundlage. In der Anhörung sei bestätigt worden, dass es hierzu keiner Änderung des Grundgesetzes bedürfe. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen habe bestätigt, dass ein terroristischer Überfall als „Unglücksfall“ im Sinne des Artikels 35 Abs. 3 GG angesehen werden könne. Das Ermessen der Exekutive werde geregelt und eingegrenzt. Das Gesetz schaffe Rechtssicherheit. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zeige, dass diese nicht die Luftsicherheit im Blick habe, sondern die Einsätze der Bundeswehr auch auf Einsätze im Innern ausweiten wolle. Eine Vermischung polizeilicher und militärischer Aufgaben müsse aber in jedem Falle vermieden werden, weshalb man bewußt den Weg der Anlehnung an das Polizeirecht und an Artikel 35 GG gewählt habe.

Nachträglich bekannt gewordene Sicherheitserkenntnisse könnten auch nach den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen selbstverständlich genutzt werden. Internationalen Entwicklungen werde Rechnung getragen. Bei der im Änderungsantrag vorgenommenen Neuregelung des § 17 Abs. 3 LuftSiG-E (jetzt § 16 Abs. 3 LuftSiG-E) gehe es, wie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich, um einheitliche Sicherheitsstandards; ein Eingriff in die Tarifgestaltung sei damit nicht beabsichtigt.

Berlin, den 16. Juni 2004

**Frank Hofmann (Volkach)**  
Berichterstatter

**Clemens Binninger**  
Berichterstatter

**Silke Stokar von Neuforn**  
Berichterstatterin

**Ernst Burgbacher**  
Berichterstatter